

Allgemeines zur Bürgermeisterwahl

Am Sonntag, den 5. März 2023 ist es so weit. In Tengen wird ein neuer Bürgermeister gewählt. Sie entscheiden, wer in den nächsten acht Jahren die Leitung der Stadtverwaltung und den stimmberechtigten Vorsitz des Gemeinderates und seiner Ausschüsse übernimmt sowie die Vertretung der Gemeinde nach außen wird.

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung fünf Bewerber/innen zugelassen. Diese können Sie der Öffentlichen Bekanntmachung in dieser Ausgabe des Amtsblattes entnehmen.

Alle Wahlberechtigten sind ausdrücklich aufgerufen, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und damit auch zu einer überzeugenden Beteiligung aktiv beizutragen. Sie entscheiden durch Ihre Stimme, wer Tengens nächster Bürgermeister wird. **Jede Stimme zählt.**

Es ist wichtig, dass Sie Ihre Stimme abgeben. In den verbleibenden drei Wochen möchten wir Sie mit Informationen auf die Bürgermeisterwahl einstimmen.

Wer darf wählen und wie wird die Stimme gewertet?

Wer darf wählen?

Es gelten die Regelungen für Kommunalwahlen:

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Tengen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in Tengen leben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die zwar in Tengen wohnen aber ausschließlich die Schweizer Staatsbürgerschaft haben, sind jedoch nicht wahlberechtigt.

Liegen die Wahlvoraussetzungen bei Ihnen vor, sind Sie automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen und sollten auch bereits eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben.

Die Bürgermeisterwahl ist für Sie als Wähler einfach. Jeder von Ihnen hat eine Stimme. Mit dieser Stimme können Sie entweder einen der vorgedruckten Kandidaten auf dem Stimmzettel wählen oder Sie schreiben in die freie Zeile eine andere wählbare Person. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Person zweifelsfrei identifizierbar sein muss. Bedenken Sie dabei, dass es auch außerhalb der Gemeinde noch weitere wählbare Personen mit dem gleichen Namen geben kann. Bezeichnen Sie deshalb, die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben. Denn ist die gewählte Person nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig!

Wenn Sie einen vorgedruckten Bewerber wählen möchten, so kreuzen Sie das entsprechende Kästchen eindeutig an. Wenn Sie mehr als eine Stimme abgeben oder den Stimmzettel überhaupt nicht kennzeichnen, ist der Stimmzettel ungültig.

Wie wird die Wahl entschieden?

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind. Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet statt am Sonntag, dem 19.03.2023**. Bei der Neuwahl entscheidet dann die höchste Stimmzahl und bei Stimmgleichheit das Los.

Beantragung von Briefwahl

Auch Personen, die am Wahltag verhindert sind oder aus sonstigen Gründen das Wahllokal nicht persönlich aufsuchen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimme durch Briefwahl abzugeben.

Die Unterlagen für die Briefwahl stellt Ihnen Ihre Stadtverwaltung zur Verfügung. Sie können Sie entweder persönlich auf dem Rathaus abholen oder mit Ihrer Wahlbenachrichtigung schriftlich auf dem Postweg anfordern. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt oder die Unterlagen in Empfang nimmt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der letzte Termin für den Antrag auf Briefwahl ist **Freitag, 3. März 2023, 15.00 Uhr**.

Danach haben Sie nur noch unter besonderen Umständen die Möglichkeit, einen Wahlschein zu erhalten und zwar, wenn Sie Ihr Wahlrecht erst nach **Fristablauf** erworben haben, wenn Sie Ihren **Wahlschein schuldlos nicht erhalten** haben oder wenn Sie plötzlich **erkranken**.

Das Rathaus hat dafür einen Bereitschaftsdienst eingerichtet: Am Freitag, 3. März 2023 haben wir ausschließlich zur Beantragung der Briefwahl bis 18.00 Uhr für Sie geöffnet. Am Wahltag ist die Beantragung von Briefwahlunterlagen bis 15.00 Uhr nur im Fall plötzlicher Erkrankung im Rathaus möglich.

Ihr Wahlbrief mit dem Stimmzettel muss bis spätestens **Sonntag, 5. März 2023, 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Adresse eingegangen sein, um berücksichtigt werden zu können.

Beantragung über das Internet

Zur Bürgermeisterwahl können Wahlscheine neben den herkömmlichen Beantragungsarten auch in dokumentierbarer elektronischer Form beantragt werden. Wir bieten für Sie zur Bürgermeisterwahl die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage **www.tengen.de** an. Folgen Sie dort einfach dem **Link: „Bürgermeisterwahl Tengen, Wahlscheinbeantragung zur Bürgermeisterwahl“**.

**Nicht vergessen, am Sonntag, 5. März 2023 ist Bürgermeisterwahl!
Jede Stimme zählt! Auch Ihre!**